

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956		Berlin, den 10. November 1956		Nr. 98
Tag	Inhalt			Seite
18.10.56	Beschluß	über das Statut	des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau.....	1171
18.10. 56	Beschluß	über das Statut	des Ministeriums für Post- und Fernmelde wesen.....	1174
18.10.56	Beschluß	über das Statut	des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen .....	1177
18.10.56	Beschluß	über das Statut	des Ministeriums für Handel und Versorgung.....	1179
18.10.56	Verordnung über das Staatliche Rundfunkkomitee .....			1181
23. 10. 56	Preisordnung Nr. 586/1. — Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) — .....			1183
18. 10.56	Dritte Durchführungsbestimmung zum	Gesetz über den Staatshaushaltsplan		1956 .... 1183
15.10. 56	Dritte Durchführungsbestimmung zur	Verordnung über die Einrichtungen		dervor- 1183
	schulischen Erziehung und der Horte .....			
4.10.56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur	Approbationsordnung für Ärzte .....		1184
4.10.56	Fünfte Durchführungsbestimmung zur	Approbationsordnung der Zahnärzte .....		1184
29.10.56	Anordnung über die Abnahme von Schlachtgeflügel.....			1184
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes .....			1185

**Beschluß**  
**über das Statut des Ministeriums für Allgemeinen**  
**Maschinenbau.**

**Vom 18. Oktober 1956**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung der im Allgemeinen Maschinenbau zusammengefaßten Betriebe des Maschinenbaues, die zur zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gehören, übertragen. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung des Allgemeinen Maschinenbaues zu sichern und seine einzelnen Industriezweige planmäßig zu fördern.

(2) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung und Durchführung der Jahrespläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben, welche sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben;
2. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
3. Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen;
4. Einführung der neuesten Technik zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und Rentabilität der Betriebe;
5. Anleitung bei der Ausarbeitung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen sowie Materialvorratsnormen ;
6. Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse;
7. Anleitung der Betriebe bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen;
8. Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens;
9. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben;
10. weitere Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems;

Das am 31. Oktober 1956 erscheinende Gesetzblatt Teil I Nr. 95 mit den Seitenzahlen 917 bis 1142 erscheint nicht im Abonnement